

Zeitschrift: Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald

Band: 23 (2010)

Artikel: "Wol bestellte Wirthschafften für Spei und Tranckh in ainem rechten Gelt" : Bewirtung und Gastlichkeit im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit

Autor: Gabathuler, Hansjakob

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-893364>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Wol bestellte Wirthschafften für Speiß und Tranckh in ainem rechten Gelt»

Bewirtung und Gastlichkeit im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit

Hansjakob Gabathuler

Weniger eine Vertrags- als vielmehr eine Schwur-, Sakral-, Fress- und Saufgemeinschaft sei die spätmittelalterliche Eidgenossenschaft gewesen, schreibt der Historiker Werner Meyer provokativ, und an den Festen sei das Zusammengehörigkeitsgefühl bewusst gefördert und rituell gefestigt worden. Dieser Gemeinschaftssinn habe «mehr für ein gesamtschweizerisches Nationalbewusstsein getan, als das Pergament der Bundesbriefe». ¹ Unbestritten waren die mittelalterlichen Tafel- und Festfreuden äusserst mass- und hemmungslos und brachten das von gesellschaftlichen und

kirchlichen Normen geprägte Einerlei des Alltags häufig zum Erliegen. Festliche Völlerei und tumultartige Ausgelassenheit hoben sich extrem von der Einfachheit der Existenz ab. Die Quellenlage ist zwar lückenhaft und einseitig, da die Chroniken vorwiegend von ungewöhnlichen Vorfällen berichten und die Akten des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit hauptsächlich Verbote und Einschränkungen betreffen. Im Folgenden wird versucht, speziell auf die Gasthäuser als Stätten der Begegnung, der Bewirtung und letztlich auch des Genusses einzugehen. ²

Ehaften und Tavernenrecht

Ursprünglich war ein «Gast» ein «Fremder», der als Durchreisender gegebenenfalls Botschaften überbrachte oder von Neuigkeiten berichtete. Noch bis ins 11. Jahrhundert hatte er ein Anrecht auf kostenlose Beherbergung in Kirchen und Klöstern, auf Burgen und in Bauernhäusern. Hier musste er sich natürlich mit dem zufriedengeben, was er bekam: einfachste Speise und ein Nachtlager – oft im Stall, wo es aber mitunter wärmer war als in mancher Wohnung. Mit dem zunehmenden Reiseverkehr entstand auch verstärkter Bedarf an Bewirtung und Gastlichkeit. Seit dem 15. Jahrhundert durfte das Gastgewerbe nur noch in bewilligungspflichtigen, mit Schild und Namen gekennzeichneten Häusern ausgeübt werden, wohl um den Fremden vor Übervorteilungen zu schützen. Damit entstand die Gastwirtschaft, die sich stets der Bevölkerung, der Kultur, den Lebensgewohnheiten und dem Wohlstand anzupassen hatte. ³

Tavernen und Schenken

Gasthäuser oder Tavernen (von lat. *taberna*) gehörten zur gewerblichen Basisausstattung der mittelalterlichen Grundherrschaft. In Städten, wo sie als Teil der gewerblichen Infrastruktur zunächst in der Hand des Stadtherrn waren, sind sie ab dem 13. Jahrhundert urkundlich belegt. Tavernen boten den Händlern, den Kauf- und Fuhrleuten und den Reisenden neben Unterkunft, warmen Speisen und Getränken auch Stallungen und Futter für die Pferde sowie Depotmöglichkeiten für die Waren. Sie waren damit wichtige Träger öffentlicher Funktionen und deshalb als



Reiche Verpflegung der Innerschweizer durch die gastfreundlichen Berner im Laupenkrieg. Chronik des Diepold Schilling, Ausschnitt



Fröhliche Runde mit Musikant. Kaum Besteck, dafür hohe, genoppte Weingläser, die mindestens einen halben Liter fassen. Glasmalerei, Weggis 1631

Ehaften⁴ konzessionsabhängig und an bestimmte Gebäude gebunden. Zur Führung von Tavernen waren die Wirte der Obrigkeit mit Eid verpflichtet.

Gemäss ihrem öffentlichen Auftrag mussten Gasthäuser mit ausreichenden Vorräten versehen sein und jedermann bedienen, der nicht von Rechts wegen ausgeschlossen war – unehrliche Leute, Geächtete oder Randgruppen – und der bar bezahlen konnte. Durch ihre Öffentlichkeit unterschieden sie sich von den Trinkstuben und Zunfthäusern des Adels, der Kaufleute, der Handwerker, der Gesellen und der Bürgerschaft.

Der ökonomische Erfolg der Gasthäuser hing von der Person des Wirts und vom Standort ab: Fördernd für das Geschäft waren Lagen an Transitrouten, an Wallfahrts- und Markttorten, in städtischen und dörflichen Zentren

nahe von Kirche und Markt sowie in Verbindung mit Bädern. Die Gäste, mehrheitlich Männer, stammten aus allen sozialen Schichten. Tavernen verfügten meist über eine Schankstube für Passanten und eine Gaststube für Logiergäste, wo das Essen für alle gleich-

1 Meyer 1985, S. 286.

2 Zu den mittelalterlichen Fest-, Ess- und Trinksitten siehe Susanne Keller-Giger, «Göttertrank und sirenenhafter Verführer», im vorliegenden Buch.

3 Nach Thür 2002.

4 Als «Ehaften» bezeichnete man vom Mittelalter bis ins 19. Jh. die dem Gemeinwesen unentbehrlichen, konzessionspflichtigen Gewerbebetriebe samt Gebäuden. Ursprünglich waren Ehaften Einrichtungen mit Sonderrecht wie etwa Mühlen, Trotten und Schmieden, die zur gewerblichen Ausstattung mittelalterlicher

zeitig aufgetragen wurde.⁵ Ursprünglich wurden die Gäste in Schlafsälen untergebracht, denn Gastzimmer setzten sich auf dem Land erst spät durch, teils erst im 18. Jahrhundert.

Über die Zustände in den Wirtshäusern liegen widersprüchliche Berichte vor. Mit Befremden wurde etwa 1516 festgestellt, dass die Obrigkeit gemeinsam mit «gemeinen Weibern» an einer Tafel ass und Teller und Trinkgeschirr noch grösstenteils aus Holz waren. Überraschend fanden Beobachter auch, dass die Gäste nicht einzeln abrechneten, sondern einen durchschnittlichen «Ürtenbeitrag»⁶ zahlten, wobei der starke Esser und Trinker gleich viel entrichtete wie der zurückhaltende. Dies förderte jedoch das Bewusstsein der Gemeinschaft und des Gleichseins.

Schenken oder Pinten unterschieden sich von den Tavernen nicht nur dadurch, dass sie kein Beherbergungsrecht und das Speisungsrecht nur mit Einschränkungen besaßen, sondern auch insofern, als sie vor allem Getränke ausschenken durften und für die unteren sozialen Schichten der Bevölkerung als Treffpunkt wichtig waren.

Des Tavernen-Schillings gänzlich entledigt

Im Städtchen Werdenberg stand den Burgern als Privileg das Tavernenrecht zu, das heisst, die Ausübung des Gastwirtgewerbes, das in der übrigen Herrschaft von der Erlaubnis des Landvogtes abhing.⁷ Er erteilte die Konzession,

Grundherrschaften gehörten. Der Grundherr hatte das Recht, Ehaften zu errichten mit einem Einzugsgebiet, in dem er Konkurrenz verbieten und Hörige zur Benützung der Ehaften zwingen konnte. Die Erteilung einer Ehaft als sichere wirtschaftliche Basis kostete den Betreiber eine einmalige Gebühr und jährlichen Zins.

5 Diese Sitte führten ab 1830 moderne Hotels als «table d'hôte» fort.

6 Unter dem Begriff *Ürte* sind die gesamten Dienstleistungen des Wirts zu verstehen.

7 Nach Winteler 1923, S. 57.

bestimmte die Steuer, die in seine Taschen floss, und war natürlich bestrebt, «daß niemand im land ohne [...] erlaubnus wirte noch wein ausschenke by 20 cronen bueß». ⁸ Davon befreit war das Städtchen Werdenberg kraft seiner Vorrechte vermutlich seit der Grafenzeit. Das Dorf Sevelen hatte sich 1631 durch ein Stück Land, «genannt der Blatner», welches Glarus nachher wieder um 300 Gulden veräußerte, von der jährlichen Gebühr für eine Taverne befreit. ⁹ Der «Taffern-Brief» vom 22. September 1653 bestätigt diese Befreiung vom Tavernen-Schilling für alle Zeiten: «Deswegen wir die Unsrigen der Gemeinde Sevelen des Orts quitt und ledig gesprochen haben mit dem ferneren Anhang und zu tun, dass sie sich hiermit des Tavernen-Schillings sollen gänzlich entlediget. Und wir dessen sie und ihre Nahkommen gefreyet und entlassen haben wollend.» ¹⁰

Nach dem Artikel 3 des «Libell¹¹ der Grafschaft Werdenberg [...], so geben den 22. April nach der Geburth Christi Ao 1653», zu schliessen, waren die Landvögte «wirtens halber von tafernen gelter, in welchen etwas steigerung eingeschlichen», stets bestrebt, durch Erhöhung der Tarife ihren eigenen Geldbeutel zu füllen. Aufgrund von Reklamationen der Untertanen piffte der Rat zu Glarus in dieser Sache seine Vögte mehrmals zurück und hob die erhöhte Gebühr «als eine scheinbare Erneuerung» wieder auf, indem er beschloss, sie wollten «die sach dahin gestellt haben, daß es gänzlich by den alten tafernen gelttern und schillingen pflyben sölle und nit mehr gefordert noch angemutet werden solle». ¹²

«Des wirthens auf dem Schloss bedienet»

Unerlaubterweise schlüpfen die Glarner Vögte zu Werdenberg zuweilen auch selber in die Rolle von Wirten und schenkten auf dem Schloss Wein aus. Allein «weilen die Landvögt sich des wirthens auf dem Schloß bedienet» hatten, protestierten die Untertanen oftmals beim Rat zu Glarus, der dies den Vögten untersagte oder wenigstens eine Regelung zu erreichen suchte, damit

die «Untertanen nit zu ohnzeitiger beschwärdt unz hero beschechen». Die Vögte aber hatten nebenbei auch den «wein jede gattung um ein mannhafte theurer als andere wirth deselbsten verwirthet und ausgeschenkt, als uns für billich angesehen». Gleichermassen sollte auch in diesem Punkt «gebührende verbesserung» geschaffen werden, «gestalten [...] allen unseren landlütthen [und] landvögten», die hier regierten, befohlen wurde «daß sie fürhohin den wein nit theurer verwirten und ausschenken solend als wie ihn ander wirth zu gleicher gattung auch verwirthen und ausschenken werdend, welches nun die Landvögt als ein schuldigkeit treuwlich zu observieren wüssen werden, damit sich kein rechtmäßige klag erheben tüge». ¹³

Auch in der Zeit nach dem Landhandel in den 1720er Jahren kamen wieder Beschwerden vor den Rat zu Glarus. Es ist nun von einer «grossen Wirtschaft» auf dem Schloss die Rede, wo der Wein immer noch zu überhöhtem Preis verkauft werde, wodurch die Untertanen in «unerträgliche Kosten» ¹⁴ gerieten. Die Antwort des Glarner Rates lautete, die Obrigkeit habe betreffend des Tavernenrechts den Werdenbergern schriftlich mitgeteilt, dass die Landvögte keinen Gebrauch davon machen dürfen, sie aber auch nicht dazu genötigt. Jedenfalls habe die letzte Glarner Landsgemeinde den Landvögten von Neuem verboten, eine Wirtschaft zu führen. ¹⁵ Die Weisungen aus Glarus stiessen bei ihren Landvögten aber offensichtlich auf taube Ohren.

Das Wirten auf dem Schloss muss zwar schon früh üblich gewesen sein, denn während des Konstanzer Sturms ¹⁶ 1548 hatte Glarus dem Landvogt schriftlich befohlen, «dass er nit mer wirtin». Die Gründe für jenes Wirtsverbot freilich waren damals nicht etwa Reklamationen seitens der Untertanen, sondern ein an der Tagsatzung zu Baden ergangener Beschluss aufgrund der politischen Spannungen. Glarus hatte in seiner Vogtei an der Grenze sofortige Massnahmen zu ergreifen und befahl dem Landvogt – neben dem Ver-

bot des Wirtens, dass er «gut sorg hab, wyn und korn beseche, wechter tag und nacht bi dem tor hab und unsern lüten gebiete, daß die unsern enthalb Rhins kein args [nichts Böses] weder mit worten noch werchen [Taten] fürnemen und gut nachpurschaft bewisen und merklich si [aufmerksam sei]». – Man wollte durch diese Anordnungen keine Provokationen der Nachbarn «enthalb Rhins» veranlassen und gegen alle Eventualitäten gerüstet sein. ¹⁷

Die Taverne und der Pfrundwein zu Gretschins

In einem «Rodel» ¹⁸ der Grafschaft Sargans aus dem Jahr 1467 erfahren wir erstmals von einer Taverne im wartaischen Gretschins: «Jtem, es ist auch miner herren Rächt, das uff dem Landt niemand kein Gfraga [mhd. phragen, vragen 'Markt', 'Handel', 'Handlung'] noch Taverna haben noch schenken [ausschenken, wirten] sol, one miner herren willen, welicher das überfahrt [sich nicht daran hält] und als menge mass win er darüber uss schenkt als dick [erlaubt] ist, ist er miner herren dry schilling pf. verfallen, doch so mag das Hus [die Herrschaft] Warthauw ein Taverna zu Gritschins han.»

Im Anschluss an eine Tagung zwischen dem Freiherrn von Hewen und seinen Steuerleuten in der Grafschaft Werdenberg sowie Abgeordneten der sieben Orte erfolgte 1511 auch die Feststellung der «Aettermarchen zum Schloss Wartau». Dabei wurde festgehalten, dass ein Herr oder Vogt der Burg Wartau ¹⁹ «auch den Gwalt und das Recht [habe], die Taffernen in dem Aetter zu verleihen» an wen er wolle, und «jtem die Kilbi, des Tanzens halb zu Gretschins soll hiefür gehalten und gebraucht werden wie von alters her». ²⁰

Wie in den andern Kirchspielen des benachbarten Ländchens Werdenberg gehörten zur Pfarrpfrund in Gretschins auch Weingärten, deren Erträge jeweils einen Teil der pfarrherrlichen Einkünfte bildeten. Gute Jahre brachten so viele Eimer Pfrundwein in den Pfarrhauskeller, dass der Geistliche

von Wartau und seine Amtsbrüder im Werdenbergischen mitunter den Wein selber ausschicken liessen, ähnlich wie es auch ihr Vorgesetzter handhabte, der Landvogt auf Schloss Werdenberg. Als aber der Rat zu Glarus davon erfuhr, beschloss er schon am 18. Mai 1585, dass seine Gesandten das Wirten der Prädikanten abschaffen sollen. Wie oben gesehen, sollte sich auch der Landvogt «*darin müssigen*», sich also des Wirtens enthalten und höchstens dann noch wirten, wenn die Herren von Glarus zu ihm kämen und ihm Gesellschaft leisten möchten.²¹ Nachdem den Pfarrherren das Wirten untersagt worden war, sahen sie sich gezwungen, den Wein anderweitig abzusetzen. So wurde 1734 Johann Heinrich Tschudi, dem damaligen Pfarrer zu Wartau, vom Rat in Glarus erlaubt, seinen Wein aus der Pfarrpfund in die Grafschaft Werdenberg zu verkaufen, ohne dass er von den regierenden Landvögten behindert werden sollte, da dort an sich ohne obrigkeitliche Bewilligung kein Wein eingeführt werden durfte.²²

Jeder Pfarrhaushalt übte damals Gastfreundschaft und musste – da die Unterkunftsmöglichkeiten in den Dörfern rar waren – seine Pforten Reisenden aller Art öffnen. Im Mittelalter war es Brauch, dass die Reisenden von den Pfarrern in christlicher Nächstenliebe unentgeltlich aufgenommen wurden. Wer auf langer Wanderung in Gre-



In Kirchen und Klöstern, auf Burgen und in Bauernhäusern hatte der Obdachlose noch im Spätmittelalter ein Anrecht auf Bewirtung und Beherbergung. Rundscheibe aus dem Jahr 1635. Schweizerisches Landesmuseum Zürich

tschins ankam und die dortige Taverne besetzt fand, schätzte sich wohl glücklich, im nahen Pfarrhaus ein Obdach

zu finden. Aus dieser gastfreundlichen Sitte entwickelte sich im Laufe der Zeit aber eine Unsitte, indem die Gastlich-

8 Libell Werdenberg 1653.

9 Nach Winteler 1923, S. 146.

10 Zitiert nach Hagmann 1984, S. 191. Die Gemeinde Sevelen hatte 1653 «*underthänig und demüthig*» gewünscht, dass der Grund für die erwiesene Huld (der Verkauf des «*Blatner*») in der Urkunde genannt werde. Der Name jener Taverne ist leider nicht erwähnt, auch fehlt ein Hinweis auf weitere Schenken oder Pinten in Sevelen. Wie Hagmann erwähnt, handle es sich jedenfalls nicht um das spätere «*Drei Könige*», da diese Taverne erst 1816 entstanden sei. Ebenda S. 192.

11 Als Libell (lat. *libellus* 'kleines Buch') wurde bei den Römern eine Klageschrift bezeichnet; hier handelt es sich um die Regelung des Glarner Rates, nachdem die Werdenberger

Untertanen verschiedene Missstände in ihrer Herrschaft eingeklagt hatten.

12 Libell der Grafschaft Werdenberg 1653, Art. 3, «*Wirtens halber von tafernen*», zit. nach Winteler 1923, S. 180.

13 Libell der Grafschaft Werdenberg 1653, Art. 11, «*Vom Wirten auf dem Schloss*», zit. nach Winteler 1923, S. 182.

14 Es dürfte sich bei diesen «*Untertanen*» um Leute gehandelt haben, die geschäftshalber oder nach Aufforderung vor den Landvogt zitiert und dabei «*ausgenommen*» wurden.

15 Hagmann 1984, S. 224.

16 Als Mitglied des *Schmalkaldischen Bundes*, eines Verteidigungsbündnisses protestantischer Fürsten und Städte gegen den katholi-

schen Habsburger Kaiser Karl V., wurde die Stadt Konstanz durch spanische Söldner im Dienste des Habsburgers erobert und musste dem Haus Österreich Treue schwören, worauf viele Konstanzer Bürger in die Schweiz flohen.

17 Winteler 1923, S. 23.

18 Es handelt sich um die Bestätigung des Herrschaftsrodels der Grafschaft Sargans durch die Eidgenossen. In: Reich-Langhans 1921, S. 207.

19 In den übrigen Orten der Gemeinde Wartau stand das Tavernenrecht den Herren über Sargans zu (nach Peter 1960, S. 470).

20 Reich-Langhans 1921, S. 82.

21 Nach Kuratli 1950, S. 139.

22 Nach Kuratli 1950, S. 295f.



«Bauern vor einer Reifwirtschaft». Genrebild aus dem Jahr 1653 von Jan Steen, Wirt und Maler und Sohn eines Brauers. Museum of Art, Toledo (Ohio)

keit der Pfarrherren häufig ausgenutzt wurde.²³

Wirtemandate – obrigkeitliche Polizei- und Bussenordnungen

Nicht nur die kirchliche, sondern auch die weltliche Herrschaft versuchte fortwährend durch Mandate, die in den Kirchen verlesen oder auch öffentlich angeschlagen wurden, das Volk und insbesondere auch die Wirtsleute zu disziplinieren. Die regelmässigen Vorschriften der Obrigkeit zeigen immerhin, dass die Einschränkungen durch den Geist der bäuerlichen Widersetzlichkeit oft umgangen wurden. «Nach deme [...] dero Jahren hero/bey den Taffern Würten allerhand unordnungen/darab sich so woln Frembde als Haimische vilfaltig erclagt/fürgeloffen: Dahero die nothwendigkeit erforderen wollen/das die alten Würts-Mandaten und Ordnungen widerumben erneuret/und unsern Taffern Würten/wie sie sich in ainem und anderen zue verhalten/gewisse Articul unnd Puncten zue Jhrer- wie auch der Gästen nachrichtung

unnd verhalt vorgeschriben und gemacht werden.» Mit diesen Worten beginnt ein Tavernen-Mandat des Abtes Gallus «des Gottßhaus St.Gallen» aus dem Jahr 1660. Anscheinend war es nötig, von Zeit zu Zeit auf diese öffentliche Ordnung hinzuweisen, da das Verhalten der Untertanen nicht immer dem entsprach, was sich die Staatsordnung darunter vorstellte.

«Allüblichen der Wirts- und schenkhäusern sich zu enthalten»

Einem Mandat des Abtes Coelestin von 1692 entsprechend wurden die Mandate alljährlich bekannt gemacht. Er sah sich regelmässig genötigt, «kundt [zu] tun und zu wissen [...] Männlichen [dass er] wegen frembder durchreisender Persohnen [...] wol bestellte Wirthschafften und Herbergen» in seinen Ländern wünsche. In der «Graffschaft Doggenburg [waren] von Frembd- und Heimischen vilfältige Klagen/für Uns und Unsere nachgesetzte Geist- und Weltliche Beambtete kommen/dass namblich die Wirth an vilen Orthen/unangesehen

sie mit Speiß/ Tranck/Fuetter/Herberg und Geliger [Nachtlager] schlecht versehen/dannoch also theür und hoch mit der Yrthen kommend /als ob sie die Leüth auf das beste tractiert²⁴ und gehalten hetten/so alles Unseren Jährlichen Mandaten zuwider». Er erliess deshalb wiederum «ernstlichen Befelch [...] zu steiff- und festhaltung [...] gueter Ordnung und Policey», dass jeder Wirt das gedruckt ausgefertigte Mandat in seiner Wirtschaft «und Gemachen» angeschlagen halte «und demselbigen bestes fleisses nachkomme/und nicht zuwider thue/ nicht allein bey verkehrung der Wirthschafft/sonder auch Vermeidung Unserer Ungnad/und anauffbleibenden Straffen».

Mandate enthielten insbesondere polizeiliche Verfügungen zur Ordnung des öffentlichen Lebens und einen entsprechenden Bussenkatalog. Aufschlussreich ist in dieser Beziehung auch «das grosse Landes-Mandat und desselben Artikel, Gebott und Verbott» aus dem Jahr 1731, das durch die «Gnädigen Herren» in Glarus nach dem Werdenberger Landhandel ausgestellt wurde und ebenfalls eine eigentliche Polizei- und Bussenverordnung darstellt. Mehrere Artikel betreffen explizit auch das Wirten.

So wird im zweiten Artikel gefordert, sich «an den heiligen Fästtagen zu Wienacht, Neujahr, Ostern und Pfingsten, aller leiblichen arbeit und geschäften sich gänzlichen zu enthalten», und Artikel 3 verbietet den Wirtshausbesuch «an all obgesagten tagen» und verlangt, «bis nach beendigung des morgen- und auch nachmittag Gottesdienstes, zu Wienachten, Ostern und Pfingsten aber gänzlich und durch aus wie auch an disen nachtaggen, die so noch zum heilig Abendmahl gehen, allüblichen der Wirts- und schenkhäusern sich zu enthalten.»

«Frembde und Haimische gebüender massen tractieren»

Alle Wirte, «denen von der Obrigkeit erlaubt ist [...] zu wirthen» oder «so offene Taffernen haben», waren verpflichtet, «öffentliche Schil[t]e [...] für [vor] die Taffern herauß [zu] henckhen».²⁵ Zur

Kennzeichnung der Gasthäuser dienten ursprünglich Ast, Busch, Kranz oder Reif,²⁶ die bei den Schenken erhalten blieben, bei Tavernen aber vom individuellen Gasthausnamen und Schild abgelöst wurden. Beliebte waren unter anderem die Kirchenpatrone und deren Attribute, zum Beispiel die «Dreikönigskrone» sowie die Wappen der Landesherrschaft: Kreuz, Löwe, Bär und ähnliche.

Die Wirte, «*jhr Weib, Gesind und Kinder*», wurden angehalten, «*männiglich freundlich empfangen, mit Speiß, Trank, Herberg, Geliger [Nachtlager] und Fuetter*», damit die Gäste «*wol versehen*» seien.²⁷ «*An dem andern Sollen sich die Taffern Würt mit aller nothwendigkeit, so zue ainer Würthschafft erfordert*», verhalten, «*damit sie Fremde und Haimische [Einheimische] gebüender massen beherbergen und tractieren khönnen. Die sollen auch dabey schuldig seyn, die Fremden (warunder auch die Bilger verstanden werden) so wol als Haimischen fründlichen und mit guetem willen auf und anzunehmen, und die Herberg ohne rechtmässige ursach niemandt zue versagen und abzueschlagen.*»²⁸ Eine Einschränkung erfuhr dieser Artikel insofern, als jene Gäste, die «*zuevor in andern Würthsheüßern getrunckhen hetten*», über Nacht nicht zu beherbergen waren. Betrunckene durften also abgewiesen werden.

Im Weiteren wurde vorgeschrieben, dass die Wirte sich mit der «*Yrthen*

nicht übernehmen, sondern [es] bescheidenlich und der Billichkeit gemäss halten».²⁹ Das heisst, dass «*die Taffern Würdt bey Vermeidung ernstlicher Straff, den Gästen Speiß und Tranckh in ainem rechten Gelt*» aufzustellen hatten und sie die Preise nicht «*wider die gebür*» ansetzen durften.³⁰ Auch das Werdenberger Mandat von 1731 weist auf diesen Umstand hin: Die Wirte «*söllen auch heimbsche und fremde gastung mit aufstellung von speis und trank bescheidenheit halten, ja auch mit dem ürten machen, damit kein klag erfolge*».³¹ Insbesondere «*wann sie Gäst im Hauß haben*», hatten die «*Wirth und jhrige sich sonders nüchter und in allweg behuet-sam*» zu verhalten.³² Damit «*solchem allem desto mehr und fleissiger folg und gnueg geschehe, sollen Unsere Ambtleüth zu gewissen Zeiten oder so oft klag kompt, die Wirthschafften beschauen und visitieren*». Die Amtsleute hatten also «*ain ernstliches aufsehen auff die Würth*» zu halten, «*damit die Obrigkeit dessentwegen ohne verschrait bleibe*»³³ – ausdrücklich war man also auf den guten Ruf bedacht.

Weinpreis und Ungeld

Der obrigkeitlichen Regelung und Aufsicht unterstanden die Qualität und die Menge des Angebots, die Preistarife, die Öffnungszeiten und das «Ungeld».³⁴ Schon seit dem 13. Jahrhundert war dies eine weit verbreitete Ab-

gabe an die Obrigkeit, die vom 17. Jahrhundert an auch auf Most, Branntwein und Bier als eine eigentliche Konsumsteuer erhoben wurde. Das Ungeld war bei den Wirten ebenso unbeliebt wie bei den Gästen, da es sich in der Neuzeit hauptsächlich zu einer reinen Ausschanksteuer entwickelte. Generell musste jeder zum Ausschank eingeführte Wein «verungeltet» werden.³⁵ Je nach Vogtei galten verschiedene hohe Tarife:³⁶ «*Sie die Wirth sollen auf einen Mass Wein, so im Herbst trüb eingelegt, nicht mehr schlagen als ein Batzen und auf ein lutheren [einen klaren, weissen Wein] drei Kreuzer und mit Mahlzeiten und Uerthen sich dermassen der Gebühr nach verhalten, dass sich weder Fremde noch Heimische zu beklagen haben [...]. Welcher nicht mit aufgehaltenen Eid schwören dürfte, die Gebühr gehalten zu haben und nicht als ein Batzen auf seine Mass Wein geschlagen zu haben, der soll zu 20 Kronen Straf und Buss verfallen sein.*»³⁷

Auch die äbtischen Mandate nehmen auf die Praxis der «Verungeltung»

23 Nach Kuratli 1950, S. 295.

24 *tractieren*: bewirten, bedienen.

25 Mandate 1660 und 1692.

26 Die Schenken wurden deshalb im Unterschied zu den Tavernen etwa auch als «Reifwirtschaften» bezeichnet.

27 Mandat 1692.

28 Mandat 1660.

29 Mandat 1692.

30 Mandat 1660.

31 Werdenberger Mandat 1731.

32 Mandat 1692.

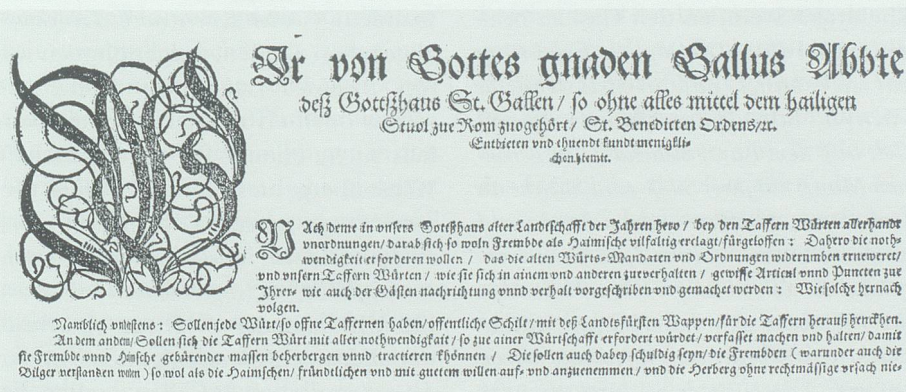
33 Mandat 1660.

34 Das *Ungeld* (lat. *indebitum*) war eine Art Warenumsatzsteuer und wurde bisweilen auch auf Lebensmittel wie Salz, Korn oder Fleisch erhoben.

35 Nach HLS.

36 Das Ungeld blieb bis 1803 bestehen, fiel dann aber unter die kantonale Steuerhoheit, und erst die Bundesverfassung von 1874 hob es mit definitiver Wirkung ab 1887 auf.

37 Mandat für das Sarganserland 1695/96.



Ausschnitt aus dem Wirtmandat von Abt Gallus «deß Gottshaus St. Gallen» aus dem Jahr 1660. Mandate waren eigentliche Polizei- und Bussenordnungen, um das Volk zu disziplinieren. StASG Misc. W 51/1

Bezug, indem die Wirte verpflichtet wurden, «so oft sie ainen Wein anzeuffen wollen/solchen vorhin den von der Obrigkeit darzuo verordneten Amtman/Haubtlüt und Richtern zue versuochen geben/Und dabey bey jhren Ayden anzeigen/was sie der Wein biß in den Keller koste/darüber jhre Werdung und Schatzung erwarten: Und als dann höher nit/als er von ihnen angeschlagen würdet/außzueschencken.»³⁸ Das Ungeld wurde jeweils vor dem Einkellern der Weinfässer bezogen, nachdem der «Weinsticher» – «Amtmann, Haubtlüt und Richtern» – Qualität und Menge überprüft und den Betrag festgesetzt hatte.

«Es sollen auch zum Anderen/die Wirth auf ein Maß Wein/wie sie denselbigen vom Söhmer [wohl Säumer] umb baar Gelt/und nicht etwann umb Vich/und anderen Wahren daran/zu theür/kauffen/und in das Hauß bringen/so vil leichte Pfenning schlagen/als vil Kreützer der Wein kostet.»³⁹ Der Sticher war von Amtes wegen befugt, den Verkaufspreis des Weins zu bestimmen, wobei dem Wirt untersagt war, das Getränk beim Ankauf in einem Tauschgeschäft zu erwerben. «Gleicher gestalt mögen sie auch auf den Haber den 5.ten Pfenning/und nicht mehr Gewin machen»;⁴⁰ es wurde mit diesem «5. Pfenning» auch der Gewinn für das Futter der Pferde bestimmt, der somit 20 Prozent betrug. In der Grafschaft Werdenberg gab es schon 1631 die folgende Preisregelung: «Auch sollen sie auf ein maß feltleiner mehr nit als 5 und auf ein maß landwein mehr nit als 4 x [Kreuzer] über das was sie kostet, schlachen.»⁴¹

«Den Wein ohngemischet und ungeendert verpleiben lassen»

Auch dem Weinpanschen wollte ein Riegel geschoben sein: «Sie [die Wirte] sollen [...] den Wein bey ihren Treüen und Ehren gerecht behalten und in kein weg verfäl[s]chen oder schwächen/bey hoher Straff deß Falsches.»⁴² Das Mandat von 1660 gibt hier auch den Tarif bei entsprechenden Verfehlungen bekannt; es «sollen [...] die Würdt den



Hans Weiditz: Die «Weinvermessung». Vor dem Einkellern der Fässer hatte der Sticher Qualität und Menge des Weins zu überprüfen, um das Ungeld festzusetzen.

Graphische Sammlung, München

Wein/bey straff 10 lb. Pfenning/unverfälscht, ohngemischet und ungeendert verpleiben lassen».⁴³ Im Werdenberg hiess es desgleichen, die Wirte sollen «jeder gattung wein pur und unvermischet lassen auf jeden eimer bei 1 cronen buess».⁴⁴

Schon damals wurde Wein aus dem Veltlin importiert. Stieß dieser Umstand in der Grafschaft Werdenberg noch auf Toleranz, war die äbtische Obrigkeit hingegen bestrebt, die einheimischen Produkte, insbesondere den Rheintaler Wein, an den Gast zu bringen: «Und die weil die tägliche Erfahrung mit sich bringt/daß frembde köstliche Wein/als insonderheit Feldtliner/gar vil Gelt auß dem Land ziehend/den gemeinen Mann mit jhrer Süß- und Stärke an Leib und Kräfften schwächend/und auch hiemit umb Haab und Guet bringend/als sollend solche Wein/besonders der Feldtliner den Landleüthen außzuwirthen gänzlich und allerdings verboten seyn/doch frembden durchreisenden Persohnen mag er wol auf dero begehren aufgestellt und verwirthet werden.»⁴⁵ Bei diesem Verbot stand wohl weniger die

Gesundheit der Untertanen im Vordergrund als eher die Protektion der Eigenprodukte. Es ist aber beizufügen, dass der heimische Wein damals gewiss schwächer war als der heutige; der sonnengereifte Veltliner dürfte in dieser Hinsicht «hitziger» und mit einigen Volumenprozenten mehr Alkohol belastet gewesen sein.

«Ihre Gäst auss dem Hauss oder in das Beth [zu] mahnen»

Vormittags durfte dem Volk von niemandem «weder Essen noch Trincken» abgegeben werden, ausgenommen waren «frembde Persohnen», und ein Überwirthen oder «Überhocken» war ebenfalls nicht erlaubt. In der Grafschaft Werdenberg hiess es 1631, «daß niemand lenger an einem abend old [oder] in der nacht sich in wirthhäusern bim trincken aufhalte, als lengstens bis zum zechen [10 Uhr abends]».⁴⁶ Diese Vorschrift war aber noch grosszügig, denn in der Alten Landschaft St.Gallen durften die Gäste «zue Nacht nit lenger dann biss umb 9. Uhren sitzen und trinckhen/bey straff so woln dem Würdt als dem Gast

3. lb. pfen». Ausgenommen waren Gerichts- und Rechtstage oder «das es die notturfft sonsten lenger zue sitzen wurde erforderen.»⁴⁷

Im Übrigen durften sich abends auch keine Frauen mehr im Wirtshaus aufhalten: «So soll auch nach Bettleüten kein Weibs-Persohn sich im Wirthshauß finden lassen/bey Straff 10 Pf. Pfenning.» Wenn es neun Uhr geschlagen hatte, waren die Wirte gefordert, «ihre Gäst auss dem Hauss und fort/oder in das Beth [zu] mahnen oder [zu] schaffen/bey Straff dem Wirth zweyfache Buess.»⁴⁸

«Früchte der leichtfertigen ergernuss und unküschheit»

Ein besonderes Anliegen war der Obrigkeit immer auch die Zucht und Ehrbarkeit der Jugend; so «sollend auch das junge Volck/Knaben und Töchtern nicht mehr bey- und mit einanderen trincken lassen ausserhalb den erlaubten Tügen/doch daß sie die Yrthen umb 1. Uhren anfangen /und auf das längst umb 4. Uhren enden». Die strenge Zucht verlangte sogar, dass sich die Jungen nach Geschlechtern getrennt auf den Heimweg zu begeben hatten, «als Knaben mit den Knaben / die Meydle auch mit ihres gleichen /und nicht undereinanderen sich auß den Wirthshäuseren und heim begeben /und wann die Wirth ihnen länger aufstellten /oder in ihren Häüseren aufhielten / sie sowohlen als das junge Volck mit Ernst gestrafft werden sollen».⁴⁹

Bräuche erotischen Inhalts, meist in Verbindung mit dem Tanzen, wurden unter dem Hinweis auf die Sündhaftigkeit unerbittlich bekämpft, wobei hinter den Verordnungen der weltlichen Obrigkeit vielfach der Einfluss der Kirche steckte. Wenn es den Jungen in den öffentlichen Häusern nicht gestattet war, sich zu treffen, fanden sich schnell Alternativen, vorweg im Zusammenhang mit dem Kiltgang, dem Werbeverhalten junger Männer in den ländlichen Regionen. Nachts besuchten sie einzeln oder in Gruppen die heiratsfähigen Mädchen zuhause, sei es durch Einstieg in ihre Kammern oder beim Zusammensein in der Stube. Auch die



Eine gute Gelegenheit, Bekanntschaften zwischen Männern und Frauen zu schliessen und Liebesabenteuer einzufädeln, waren die von der Obrigkeit erlaubten Tanzveranstaltungen. Pieter Bruegel der Ältere, «Bauerntanz», 1568. Kunsthistorisches Museum, Wien

ser Intimität zwischen den Geschlechtern versuchte die Obrigkeit Schranken zu setzen. Das «Stubeti-Gehen» war auch nach dem Werdenberger Libell insofern verboten worden, als «daß niemand auf städlen [Kammern] old andern solch ungebührlichen orten kein stubeten mehr halte, maßen da daraus nichts anders erwachst als früchte der leichtfertigen ergernus und unküschheit».⁵⁰

«Hureyen und andere verbottnen Lasteren»

Viele Eingriffe in die Freiheit der Untertanen galten auch der Wahrung des Friedens und der Durchsetzung der allgemein gültigen Rechtsnormen, die damit zwangsläufig zur Unterdrückung von überliefertem Brauchtum führten. Die Quellen nennen das Verkleiden, das Heischen, das Zutrinken, das Fluchen und Schwören und eigentlich alles, was hätte Streit und Aufruhr verursachen können und deshalb unter Strafe gestellt wurde.

Ein ganz besonderer Punkt in den Mandaten betraf stets diese sogenannten «Insolenzien»⁵¹. So hiess es in der Grafschaft Werdenberg, «daß jedermann sowohlen in als auch nebet wirts-

häusern sich hüte vor schweren [Schwören], fluechen, unnütz, leichtfertig und unzüchtigem geschwätz, allerhand insolenzien und unhändlen.»⁵² Die Wirte in der Alten Landschaft und im Toggenburg waren «schuldig und verbunden [...] alle Fräffel und Buossen / es wäre durch Schweren / Gotteslästeren /

38 Mandat 1660.

39 Mandat 1692.

40 Mandat 1692.

41 Mandat 1731.

42 Mandat 1692.

43 Mandat 1660.

44 Mandat Werdenberg 1653.

45 Mandat 1692.

46 Mandat Werdenberg 1653.

47 Mandat 1660.

48 Mandat 1692.

49 Mandat 1692.

50 Mandat Werdenberg 1631.

51 Unter *Insolenzien* sind Frechheiten jeglicher Art, Unverschämtheiten und Provokationen zu verstehen.

52 Mandat Werdenberg 1631.

Fluchen / Spilen / Dantzen / durch verübung Unzuchten / Hureyen / oder anderer verbottnen Lasteren / wie die nammen haben mögen [...] innerhalb Monatsfrist an seinem gehörigen Orth anzuezaigen / und niemandten hierunder verschonen / Wie nit weniger auch böse und argwönische Lüt / so bey jhnen Herberg suchen / der Oberkait anmelden». ⁵³ Und noch 1692 hiess es, die Wirte sollen «in ihren Häüseren alle böse üppige Sachen abwehren und verhüeten / so vil möglich / als Gotteslästeren / Fluchen / Schweren / Spilen / unzüchtig / unehrbare Werck / Reden und Geberden / in summa alles das / was dem jährlichen Mandat und Christenlicher Ehrbarkeit zuwider ist / und deßwegen die Gäst in verschlossne Gemach nicht setzen». ⁵⁴

Eine charakteristische und bei der Obrigkeit verpönte Gebärde war das Zu-

trinken mit Trinkzwang und der Pflicht zum Leeren des Trinkgefässes, das geradezu wettkampfmässige Formen annehmen und in sinnlosem Besäufnis enden konnte. Um diesem Übermass vorzubeugen, wurde das Zutrinken untersagt, wenn es auch bloss «mit mupfen, stupfen, winken oder düten» geschehen sollte. ⁵⁵ Anno 1567 dürfte ein ähnliches Verbot dem Prälaten von Pfäfers zum Verhängnis geworden sein, da er «wegen schlechtem Gottesdienst, Übel Haussens, viel Trinkens und lesternuss verklagt worden» war und ihm deswegen durch Landammann Tschudy verordnet wurde, «wan er nit abstande, werden die Orth Jhn absetzen». ⁵⁶

Fensterläden schliessen verboten

Offenbar herrschte in gewissen Tavernen die Unsitte, dass Gäste auch nach

der Sperrstunde Wein und Speisen hatten auftragen lassen oder gar «unzüchtige» Handlungen begangen hatten, «derowegen die Gäst nicht in die Winckel und beschlossene Gemach, sonder bey offenen Thüren» gesetzt und «tractiert» werden mussten. So durften auch nachts nicht einmal mehr die Fensterläden aufgezogen werden, «darmit die Gäst, [die] über das Mandat trinckend», ⁵⁷ nicht versteckt und verborgen blieben und zur Rechenschaft gezogen werden konnten – eine Einladung für jegliche Art des Denunziantentums! So hatte es auch jedermann zu unterlassen, «zu überflüssiger old in sömmlicher [ähnlicher] wis speis und trank zu sich» zu nehmen, «daß er destwegen nit vertragen oder gar unzucht begehen müsse». ⁵⁸ Diese Vorschrift betraf insbesondere die Völlerei mit all ihren unliebsamen Folgen.



Ausgehend von den Hoffesten des Adels war im 14. Jahrhundert der Paartanz mit derben und schamlosen Handgriffen aufgekommen, der vor allem der kirchlichen Obrigkeit missfiel. Pieter Bruegel der Jüngere, «Hochzeitstanz», um 1616. Privatbesitz

Unter «Unzucht» verstand das Mittelalter generell einen Mangel an «Zucht», einen Verstoß gegen die guten Sitten und allgemein das ungebührliche Verhalten.⁵⁹ Darüber hinaus wird der Begriff auch für Gewalttätigkeiten oder Rohheiten und für leichtere Vergehen verwendet. Seit dem 18. Jahrhundert wird die Bedeutung stärker auf sexuelle Regelverstöße eingeschränkt und zum Oberbegriff für rechtlich zu verfolgende Sexualdelikte verwendet. Ildelfons von Arx weiss von einem krasen Fall zu berichten, wo man einem Delinquenten, «um der Unzucht vorzubeugen, die Gelegenheit dazu» einfach abgeschnitten habe.⁶⁰

«Des leichtsinnigen und eitlen tanzens»

Ausgehend von den Hoffesten des Adels war im 14. Jahrhundert der Paartanz mit derben und schamlosen Handgriffen aufgekommen, der allerhand Möglichkeiten der erotischen Annäherung bot – die beste Gelegenheit, Bekanntschaften zwischen Männern und Frauen zu schliessen und Liebesabenteuer einzufädeln. Bei grösseren Festen des Mittelalters kam es immer wieder zu spektakulären Ehebruchskandalen, vor allem aber blühte dann die freie Liebe mit den «fahrenden Töchtern» oder den «gemeinen Mätzen», die von nah und fern zusammenströmten. Erotik weckt aber stets auch Rivalitäten. Auf Tanzveranstaltungen konnten deshalb jederzeit Raufhändel ausbrechen, umso mehr als die organisierten unverheirateten Burschen des Ortes über die tanzwilligen Mädchen und Frauen eifersüchtig wachten, was immer wieder zu wüsten Schlägereien führte.

Es liegt auf der Hand, dass der «lusterne» Paartanz der gestrengen Geistlichkeit sauer aufstossen musste und deswegen die energische Vorschrift erlassen wurde, dass sich «jedermann des leichtsinnigen und eitlen» Tanzens zu enthalten habe. «Den spilern und täntzern [durfte niemand] in seinem haus [...] unterschlauf geben, alljährlich bei 3 cronen buess», und es war nicht zuläs-

sig, «mit keiner gattung instrumenten, geigen, flöten, pfeiffen und trompeten old andern» aufzuspielen, «by hoherwartender straf und ungnad je nach beschaffenheit, daß jemand sich darwider verfühlen old handeln möchte». Unter dieses Strafregister fiel auch das Spielen, indem jede «gattung spil, [...] karten, würfel, kegel und anderes was namens immer haben mag», untersagt war, damit niemand «sein zeit und sein gelt darmit unnützer dingen verbrache».⁶¹

Alle Wirte hatten auch «guet achtung und aufsicht [zu] haben auf diejenige/welchen der Wein und Würtþheüser von Obrigkeit wegen vebotten /oder bey welchen wegen unhausßlichkeit wenig zue finden ist /Weib und Kindt in den Bettel zue richten /Hunger zue leiden /und zue letst in schand und spott zue bringen, [...] denen dann die Würt gar nichts geben sollen».⁶²

Ein Urteil, das unseren modernen Rechtsgeist recht eigenartig anmutet, fällte der Rat zu Glarus 1547, als ein Familienvater als Säufer Weib und Kinder Not und Mangel leiden gelassen hatte und deshalb zu einer Geldbusse von zwei Pfund Pfennig innerhalb 14 Tagen verknurrt wurde: Er musste im Weiteren eine «Urphed» schwören und versprechen, bis auf die Erlaubnis des Rates hin keinen Wein mehr zu trinken, ausgenommen «ein zimblicher trunk in sinem hus mit siner frowen».⁶³

Hofbier, Sing- und Gassenwein

Auch im Glarner Hoheitsgebiet waren «Mummereien, Maskeraden bei Verlust der Ehre und des Gewehrs»⁶⁴ und zwei Kronen Busse verboten, ebenso das Spielen um Geld, das Tanzen ausser der erlaubten Zeit, das Wetten, Schiessen bei Hochzeiten, das Anreden um Sing- und Gassenwein, das Betteln an Kirchweihfesten und Neujahr und das Schicken der Hochzeitsgeschenke. Lotterien wurden sogar «bei 50 Thalern» untersagt.

Wenn jemand Hochzeit hielt, so sangen die jungen Leute – es dürfte sich um Mitglieder der Knabenschaften gehandelt haben – am Vorabend unter den Fenstern des Bräutigams geistliche

Lieder oder Psalmen. Dafür wurde natürlich Geld gefordert, das anschliessend in den Schenken in Wein umgesetzt wurde. Ähnlich hielt es sich beim Schiessen an den Hochzeiten, wo nachts am Festort des Hochzeitspaars Schüsse in die Luft abgegeben wurden und die Schützen einen währschaftigen Trunk erhielten, da sich der Bräutigam kaum lumpen liess. Die Nebenfolgen – die völlige Trunkenheit der «Schützen» mit unberechenbarem Benehmen – waren offenbar Programm.

Die ledigen Burschen trieben sich bei Dunkelheit auch im Untertanengebiet der Herrschaften Werdenberg und Sargans in den Siedlungen herum und reizten die Einwohner durch allerhand Unfug. Um sich gegen die Neckereien dieser verschworenen Gesellschaft zu sichern, machten ihnen die Erwachsenen kleine Geschenke, vielfach in Form von Geld, die dann sofort in Wein umgemünzt wurden. Auch die Abgabe von sogenanntem «Hofbier» mit ähnlichen alkoholbedingten Folgen waren der Obrigkeit ein Dorn im Auge, und sie erliess diesbezüglich strikte Weisungen:

53 Mandat 1660.

54 Mandat 1692.

55 Von Arx, S. 246f.

56 Reich-Langhans 1921, S. 33.

57 Mandat 1692.

58 Mandat Werdenberg 1731.

59 Diese werden unter dem juristischen begriff «Verbalinjurien» zusammengefasst und betreffen ehrenrührige Reden, besonders Gotteslästerung und sexuelle Obszönitäten.

60 Von Arx III 1802, S. 246f.

61 Mandat 1731.

62 Mandat 1660.

63 Winteler 1923, S. 90. Das Ablegen einer *Urphed* (Urfehde) war ein verbreitetes Mittel im Strafwesen, das insbesondere die eidliche Versicherung eines Verurteilten enthielt, sich wegen der gegen ihn geführten Strafe nicht rächen zu wollen.

64 Als *Gewehr* werden allgemein die der Selbstverteidigung dienenden Waffen bezeichnet: Degen, Messer, Dolche, mit denen man sich «wehren» kann.

«Demnach unsern gnädigen herren und Oberen zu höchstem Missfallen vorgekommen, wie in hiesiger Landschaft Sargans durch den sogenannten Hofbier und Gassenwein allerhand Ausgelassenheit und beschwerliche Uebel entstehen, haben hochselbige auf letztem hochlöblichen Syndikat aus landesväterlicher Vorsorge folgende Abhelfmittel ausgefunden und [...] in allen Kirchen hiesiger Landschaft verkünden [...] lassen [...]: So jemand den andern um ein Hofbier oder Gassenwein anspricht oder durch einen dritten anreden lässt, verfallt 50 Pfd. Buss [...]. Wer Gassenwein oder Hofbier gibt oder verspricht zu geben, verfallt auch 50 Pfd. Buss ohne Gnad. Die Wirte und Weinschenken, welche in ihren Häusern diese Hofbier und Gassenwein vertreiben lassen, sollen nebst Verlierung ihrer Ansprachen [Ansprüche] 50 Pfd. Buss verfallen [...]. Wer die Bussen an Geld auszurichten nicht vorzuziehend, soll mit Gefangenschaft solche abzahlen. Die Vorsteher, Sichter und Eidträger⁶⁵ einer jeden Gemeinde sollen darauf acht geben und aufsehen haben und die Fehlbaren bei ihrem Eid anzeigen.»⁶⁶

«Der Zundel aller Laster» und die Anzeigepflicht der Wirte

Bei rechtswidrigem Verhalten seiner Gäste war der Wirt ständig zur Anzeige verpflichtet. Erfolgt Über tretungen, wurde – wie oben mehrfach gesehen – auch der Wirt belangt, der damit stets im Spannungsfeld zwischen Gast, Aufsichtsfunktion und eigenen wirtschaftlichen Interessen stand: «Und wo sehr ainer oder der ander wider dises unser Mandat zuehandlen sich understehn wollte / Solle der Wirth bey verlierung deß Schilts und der Wirtschaft solchen den Ambtleuten anzuezaigen schuldig sein.»⁶⁷

Wirte und Gäste waren auch gefordert, «wo irrung, mißverständnis und sonderlich schlagereyen» sich zutragen, schleunigst einzuschreiten und «frid fordern und aufnehmen, [...] widrigenfalls solle man achtung geben, wie vil mal einer frid versagt und daruf ungesaumt unserm Gh. Landvogt, so auch wann jemand sich partyen [Partei ergreifen] thäte, anzeigen jeder bei seinem eydt».⁶⁸

Damit den Vorschriften der Mandate Nachachtung verschafft «und solches fleissig observiert und gehalten werde», wurde den Beamten auch befohlen, den Wirten «ihre Rechenbücher [zu] visitieren / und wann Sie befinden / das die Wirth die Urthen aufschlagen lassen / sie der Wirtschaft entsetzet / und über diß nach gestaltsame deß verbrechens in weitere willkürliche Straff und Buoz gezogen werden sollen.»⁶⁹

Das «Anstreichen» der Zeche, das Aufschreiben oder Verrechnen von Forderungen, war gleichfalls strikte verboten, wohl deswegen, weil die Obrigkeit um ihre Pfründe fürchtete, da der Wirt auf diese Weise gewisse Einnahmen verheimlichen konnte. «Damit der Zundel aller Laster / als da ist / das überflüssige und gemain Landtverderbliches Trinckhen und Essen / vermieden] pleibe», wurden die Wirte angewiesen, dass sie keinem Gast, «er wäre Jung oder Alt / Weib oder Mann / nicht dings oder auf borg gebe». So hatte «der Gast die Urthen paar [zu] bezahlen [...] dem Gast und Wirth bey aufgesetzter nachlässlicher Buoz 5. lb. pfen».

Um alle diese restriktiven Bestimmungen und Regeln bekannt zu machen

Quellen und Literatur

Von Arx 1813: ARX, ILDEFONS VON, *Geschichten des Kantons St. Gallen*, Bd. 3, St. Gallen 1813, Reprint 1987.

Ebel 1802: EBEL, GOTTFRIED, *Schilderung des Gebirgsvolkes vom Kanton Glarus und der Vogteien Uznach, Gaster, Werdenberg, Sax und Rheintal, des Toggenburgs, der alten Landschaft, der Stadt St. Gallen und des östlichen Theils des Kantons Zürich*, Leipzig 1802.

Gutkind/Wolfskehl 1927: GUTKIND C. S./WOLFSKEHL, KARL, *Das Buch vom Wein. Aus allen Zeiten und Breiten*, München 1927.

Hagmann 1984: HAGMANN, ULRICH FRIEDRICH, *Die Geschichte der Gemeinde Sevelen* (nach Huldreich Gustav Sulzberger, 1819–1888), Bd. 2., Sevelen 1984.

HLS: *Historisches Lexikon der Schweiz*, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16225>.

Kuratli 1950: KURATLI, JAKOB, *Geschichte der Kirche von Wartau-Gretschins*, Buchs 1950.

Libell Werdenberg 1653: *Libell der Grafschaft Werdenberg vom 22. April 1653*. In: Winteler 1923.

und ihnen Nachachtung zu verschaffen, wurde den Wirten befohlen, das Mandat müsse «in allen unsern Taffernen und Würthsheuseren öffentlich zu jedes nachrichtung angeschlagen» werden.⁷⁰

Erst der Geist der Aufklärung gegen Ende des 18. Jahrhunderts vermochte die allein seligmachenden «Wahrheiten» der kirchlichen und weltlichen Obrigkeiten mit ihrer Fülle an Vorschriften zur Volksdisziplinierung langsam aufzuweichen. Es war insbesondere die unausweichliche Explosion von 1789 (in der Schweiz 1798), die die Auswüchse der Machtansprüche von Aristokratie und Klerus korrigierte. Die Liberalisierung winkte in der Folgezeit auch den Gastwirten, wenn auch nicht überall nur mit positiven Wirkungen.

65 Vereidigte Weinsichter und Amtsleute.

66 Nach Reich-Langhans 1921, S. 241: «Hochobrigkeitliches Mandat» 1750.

67 Mandat 1660.

68 Libell Werdenberg, Ziff. 37.

69 Mandat 1660.

70 Mandat 1660.

Mandat 1731: *Das grosse Landes-Mandat und desselben Artikel, Gebott und Verbott. Anno 1731*. In: Winteler 1923.

Mandat 1660: *Wirtemandat von Abt Gallus 1660*, StASG Misc. W 51/1.

Mandat 1692: *Wirtemandat von Abt Coelestinus (Sfondrati) 1692*, StASG Misc. W 51/2.

Meyer 1985: MEYER, WERNER, *Hirsebrei und Hellebarde. Auf den Spuren des mittelalterlichen Lebens in der Schweiz*, Olten und Freiburg im Breisgau 1985.

Peter 1960: PETER, OSKAR, *Wartau. Eine Gemeinde im st. gallischen Rheintal, Bezirk Werdenberg*, St. Gallen 1960.

Reich-Langhans 1921: REICH-LANGHANS, ULRICH, *Beiträge zur Chronik der Bezirke Werdenberg und Sargans*, Buchs 1921, Reprint 1988.

Thür 2002: THÜR, PAUL, *Von Gastlichkeit und Gästen*. In: *Unser Rheintal 2002*, Berneck 2001.

Winteler 1923: WINTELER, JAKOB, *Die Grafschaft Werdenberg und Herrschaft Wartau unter Glarus, 1517–1798*, Glarus 1923.